

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Militärische Umschau in den Kantonen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jedoch auf Rechnung des Materiellen und nicht der Kurse) zu sorgen; vom Werkzeug nur solches zu gebrauchen, der in Felschmieden, Parkrüstwagen und Feuerwerkerwagen zu finden ist. Aufällig angefertigte Munition würde wohl immer in andern Kursen und Schulen zu verwenden sein.

Es scheint uns, daß auf diese Weise nicht nur die Leute, jeder in seiner Spezialität, sich viel leichter und gründlicher mit dem Material und der Munition vertraut machen würde, als bei dem jetzt unvermeidlichen Herumstehen um die verschiedenen Fuhrwerke &c., sondern daß dabei auch für die Eidgenossenschaft eine nicht unbedeutende Ersparnis an Reparaturkosten für ihr Material erzielt werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

sehr schwierigen Passagen im Hochgebirge und Jura im Frühling, Sommer und Herbst gesammelten Erfahrungen sind: die Ordonnanz über das Materielle von 1861 und die auch von ausländischen Autoritäten günstig beurtheilte Instruktion zur Bedienung der Gebirgshaubitzen, mit einem Anhang über den Felddienst der Gebirgsartillerie, von 1862, an der Stelle der 1848 erlassenen gleichnamigen Vorschriften, die als erster Versuch auf diesem damals bei uns noch unbekannten Felde Anerkennung verdienten. Der 1855 konstruierte Modell-Bastsattelbaum ist seither unverändert geblieben, das französische Gurtensystem durch das einfachere, wohlfeilere und zugleich zweckmäßiger bündnerische, ebenso das beim französischen Bastsattel zur Füllung der Kissen verwendete Pferdehaar durch Spreuer, wie es in Bünden üblich, ersetzt worden. Alle übrigen Abweichungen des Ordonnanz- von dem bündnerischen Landessaußensattel sind durch die Verpackungsart des Materiellen, namentlich der Geschützrohre mit der Gabeldeckel und der Lassette mit den Rädern, bedingt worden; es können nämlich diese Gegenstände nicht anders, als auf den Rücken der Pferde verladen werden. In Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Landessattels für den Transport von Gepäck und in der Absicht, dem Kanton Graubünden die Anschaffung der Bastgeschriffe ökonomisch zu erleichtern, gestattet die Ordonnanz über das Materielle von 1861, Seite 14, die Verwendung dieser Sattelart bei Kisten- und Gepäcksaumthieren, insofern deren Bogen hinreichende Länge haben und mit Haken zum Aufhängen der Munitions- und Werkzeugkästen versehen werden.

Am Schlusse der Erwiderung heißt es bezüglich der Klage des Korrespondenten über die „unverantwortlichen Opfer, welche den Kantonen in Folge der ewigen Pröblemen und alljährlichen Änderungen im Militärwesen zugemuthet werden“, Folgendes: „Ein auf die Bestrebungen und geistigen und pekuniären Anstrengungen aller Armeen Europas, ihre Wehrfähigkeit durch Verbesserungen im Materiellen und in der Ausbildung der Offiziere und Truppen zu erhöhen, rechtfertigt vollkommen die vielfältigen, einsichtigen und größtentheils sehr erfolgreichen Bemühungen unserer Militärbehörden in dieser Richtung, und es dürfte vielleicht die Zeit nicht fern sein, wo man sich über die seit 1848 in unserm Wehrwesen gewaltigen Fortschritte zu erfreuen, aber auch noch manche durch Budgetbeschneidungen verursachte Hemmisse und Unterlassungen bitter bereuen wird.“

— Von Seite des Militärdepartements ist dem Bundesrat eine Ordonnanz für das neue Infanteriegewehr vorgelegt worden.

— Der Bundesrat ermächtigt das eidgen. Militärdepartement, die Stellen sämtlicher eidgen. Instruktoren mit Anmeldungsfrist bis zum 15. Januar 1864 auszuschreiben und dadurch die faktisch bestehende Lebensdauer dieser Funktionen aufzuheben.

— Auf den Wunsch der Regierung von Waadt ist der Termin für den Uebernahmekonkurs der Kasernenbaute in Thun verlängert worden.

## Militärische Umschau in den Kantonen.

Dezember 1863.

**Bundesstadt.** Sattelung der Gebirgsartillerie. Eine Graubündner Korrespondenz des „Bund“ erklärte über das neue Modell des Bastsattels, daßselbe scheine auch jetzt noch sehr viel zu wünschen übrig zu lassen, so daß man auch hier wieder die Erfahrung machen wird, daß man mit den ewigen Pröblemen und alljährlichen Änderungen im Militärwesen den Kantonen Opfer zumuthet, die unverantwortlich sind und besser zu andern Zwecken dienen würden. Wie man vernimmt, leisten unsere einfachen gewöhnlichen Säumersättel immer noch bessere Dienste, als die von den Offizieren erfundenen Bastsättel. Dasta!

Darauf erwiederte eine kompetente Feder, W., mit folgendem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Bastsättelmodelle:

Aus den seit 1845 der eidgen. Centralmilitärbehörde eingegebenen Berichten über die Resultate der Versuche, welche zur Bestimmung eines für die Verpackung des Materiellen auf Pferde passenden Sattelmodells bereits im genannten Jahre mit einem Marsche von Chur nach Avers über Valetta, Julier und Scaletta begannen, dann bis 1854 unterblieben, von welchem Zeitpunkt an sie jährlich mit stets wachsenden Dimensionen fortgesetzt wurden, hätte sich der Herr Korrespondent überzeugen können, daß dabei mit möglichster Gründlichkeit und Ausdauer gehandelt, eigene und fremde Erfahrungen vielseitig benutzt wurden und Hauptformen des Bündner Saumsattels immer als Grundlage gedient haben.

Die Früchte der auf den Marschen über Alpenpässe, wie Strela, Scaletta (zum zweiten Mal 1858), Flüela, Panixer Paß, Septimer, Maloja, Albula, Wengernalp und große Scheidegg, von Weisenburg über die Gantrischkette nach Gurnigel, auf den Rigi, Pilatus und Niesen, so wie auf vielen andern, oft

— Der zum Infanterieoffizier ernannte Stabssekretär des eidgen. Obersten Herzog, Hr. Dietehelm von Altendorf, ist durch Hrn. W. Schneider von Basel ersetzt.

— Der Artillerietrompeter Barth. Zuberbühler in Herisau hatte letzten Sommer bei der eidg. Artillerierekrutenschule in Frauenfeld das Unglück, vom Pferde zu stürzen und das linke Schienbein zu brechen, was ihm eine Arbeitsunfähigkeit von einigen Wochen herbeiführte. In Betracht dessen wird ihm vom Bundesrat eine Entschädigung von Fr. 72 zuerkannt.

Zürich. Das Budget pro 1864 enthält für das Militärwesen den Ansatz von Fr. 440,000.

Bern. Nach dem Berichte der Militärdirektion sind die finanziellen Lasten, welche dem Kanton Bern durch die vom Bundesrat beantragte weitere Einführung gezogener Geschüze verursacht werden, folgende: Für Umänderung von 4 Feldgeschützbatterien Fr. 17,240 und für Umänderung von 8 Positions geschüzen Fr. 6330, also eine Totalsumme von Fr. 23,756, welche auf die nächsten vier Jahre zu verteilen wäre.

Thun. Durch verbankenswerthe Anregung einiger hiesiger Offiziere wurde die Bildung einer Militärgesellschaft beschlossen. Die von einem Ausschuss vorberathenen Statuten sind mit wenigen Abänderungen angenommen. Zum Präsidenten der Gesellschaft wurde gewählt: Hr. Aide-major Hofer; zum Sekretär und Kassier Hr. Lieut. Spring. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicherweise monatlich einmal, je am ersten Montag, abwechselungsweise in einem durch Publikation zu bestimmenden Lokal. Der Eintritt in dieselbe ist jedem ehrenfähigen Bürger freigestellt. Zweck der Militärgesellschaft ist nebst geselliger Unterhaltung die Hebung des kameradschaftlichen Sinnes und Belehrung über militärische Fragen. In Thun, das nicht unbedeutende militärische Kräfte besitzt, war eine derartige Gesellschaft ein längst gefühltes Bedürfnis und wird dieselbe ihre wohlthätigen Folgen bei unserer Wehrmannschaft bald sichtlich zu erkennen geben. Am gleichen Abend hielt Herr Oberst Steiger einen sehr interessanten Vortrag über Elementar-Taktik; auch wurde anlässlich einer in der schweiz. Militär-Zeitung erschienenen Berichterstattung über die Scharfschützen des diesjährigen Truppenzusammenzugs der Werth dieser Waffe und die beabsichtigte Umgestaltung in Schützenbataillone besprochen, sowie die Anwendung des Bühlzer'schen Geschosses bei dem Stutzer. Es war eine für jeden Militär höchst belehrende Diskussion.

— Nachdem sich in Burgdorf ein Offiziersverein des 8. Militärbezirks gegründet und ein provisorisches Komitee zu Entwerfung der Statuten niedergelegt worden, wurden dieselben am 20. Dez. von einer ziemlichen Anzahl versammelter Offiziere durchberathen und angenommen. Hierauf wurde zur Wahl des Komitee geschritten und gewählt: Als Präsident: Hr. Bezirkskommandant Büttikofer; als Vizepräsident: Hr. Hauptmann Wynistorf; als Sekretär und Quästor: Hr. Aide-major Christen und als viertes

Mitglied: Hr. Artillerieutenant Schnell. Das Komitee erhielt Auftrag, im Laufe des Monats Januar eine dritte Versammlung zu veranstalten und dafür zu sorgen, daß sowohl ein Vortrag einer höhern Militärperson, als auch Arbeiten der Vereinsmitglieder selbst angehört werden können. Bei der jetzt herrschenden Begeisterung in dieser Sache darf man erwarten, daß Tüchtiges geleistet werden könne.

Luzern. Zum Zwecke einlässlicher Untersuchung und Begutachtung der Frage, ob das bestehende System des Magazinirens der Waffen und Kleidereffekten aufzugeben oder beizubehalten sei, ist eine Kommission niedergesetzt worden, welche unter dem Präsidium des Militärdirektors besteht aus den Herren eidgen. Oberstlieut. L. Pfyffer, Stabsmajor Walther Umrhyn, Major und Bezirkskommandant Arnold, Major und Bezirkskommandant Moser, Hauptmann Nölli von Zell und Lieutenant Zemp von Gentebuch.

Der neue Entwurf zu einem revidirten Geseze über die Militärentlassungstaxen unterscheidet sich von dem bestehenden Geseze in folgenden wesentlichen Punkten: 1) Der jährliche Beitrag eines vom Militärdienste Befreiten wurde von 3 Fr. auf 5 Fr. erhöht. 2) Es wurde die Progression eingeführt, bestehend, daß jeder, welcher vom Dienste im Auszug entheben ist, und 10,000 Fr., aber nicht 20,000 Fr., versteuert, von jedem 1000 Fr. (nicht nur 1 Fr.) sondern  $1\frac{1}{2}$  Fr. mehr bezahlen müßte. Wer 20,000 Fr. und darüber, aber nicht 30,000 Fr., versteuert, würde auf jedes 1000 zwei weitere Franken mehr bezahlen u. s. f. in gleicher Progression von jedem 1000 Fr. einen halben Franken mehr. 3) Wer wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen vom Militärdienste entheben ist, würde über die fixen 5 Fr. von jedem 1000 Fr. Vermögen 2 Fr. bezahlen, wobei die gleiche Progression wie sub Ziffer 2 stattfindet, doch so, daß auf weitere 10,000 Fr. je 2 Fr. vom Tausend mehr bezahlt werden müßten. 4) Wer aus andern Gründen aus dem Militärdienst entlassen ist, würde über die fixen 5 Fr. von jedem 1000 Fr. Vermögen 3 Fr. zahlen; im Uebriegen würde die unter Ziff. 3 angegebene Progression beobachtet. 5) Die Zahl derjenigen, welche nach bestehendem Geseze keine Entlassungstaxen zu bezahlen haben, würde beschränkt. So z. B. würden mehrere vom Militärdienst befreite Beamte in Zukunft auch Entlassungstaxen zahlen müssen, so z. B. die Regierungsräthe, der Staatschreiber, der Staatsanwalt und Verhörrichter, Staatskassier u. s. w. 6) Der Bezug der Taxen würde in Zukunft durch die Sektionschefs (nicht die Gemeindeammänner) besorgt. 7) Nachlässe könnte nur der Regierungsrath bewilligen.

△ Luzern. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat sich im verflossenen Monat November konstituiert und für das laufende Jahr den Vorstand bestellt.

Als Präsident Stabsmajor Umrhyn,  
" Vizepräsident Kommandant Häuser,  
" Sekretär Lieut. Blancart.

Vorträge und Verhandlungen wurden bis jetzt über folgende Punkte gehalten:

Es wurde vorab die von Herrn Oberst Hoffstetter vorgeschlagene Armeeorganisation gelesen und diskutirt; die Verhandlungen des Militärbudgets im Grossen Rathe von Luzern gaben ebenfalls einigen unerquicklichen Stoff zur Verhandlung. Die endliche Festsetzung des Exerzier- und Schießplatzes in Luzern, sowie das darauf bezügliche Experten-Gutachten verursachten eine lebhafte Diskussion. Ein interessanter Vortrag über Pulverfabrikation wurde ebenfalls gehalten.

Sehr lebhafte Verhandlungen rief ein Beschluss unserer hohen Regierung vom 14. Sept. 1853 her vor; durch denselben wurden vier Offiziere aus fremden Diensten gegen eine Aversalsumme von Fr. 200 von aller und jeglicher Dienstpflicht befreit. Die Offiziersgesellschaft stellte nun an den h. Regierungsrath das Gesuch, es möchte dieser Beschluss zurückgenommen werden und diese vier Offiziere in unser Kontingent, ihrem Alter und Rang entsprechend eingeteilt werden, begründeten das Gesuch hauptsächlich dadurch, daß diese Herren noch vollkommen Militärtüchtig und einzelne sogar noch volle 12 Jahre

dienstpflichtig seien. Durch Beschluss des Regierungsraths vom 30. Dez. wurde jedoch dieses Gesuch abgewiesen und erwiedert der (sehr biegsame) § 94 der Militärorganisation gestatte eine solche Schlussnahme.

Zug veranschlagt seine Militärausgaben für 1864 auf Fr. 34,550; die Einnahmen von der Militärverwaltung auf Fr. 16,500.

**Solothurn.** Die Militärausgaben des Kantons für 1864 sind zu Fr. 133,232 veranschlagt. Dazu kommen noch Fr. 15,400 für Inventaranschaffungen in Zeughaus und Kaserne.

Unsere Kameraden ersehen aus dem Umfang der Dezember-Umschau, daß unser Ruf an die verschiedenen Militärgesellschaften um Bezeichnung eigener berichterstattender Korrespondenten über ihre Winterthätigkeit seine guten Gründe hatte und ersuchen wir daher nochmals im Interesse unseres gemeinsamen Organs unserm dahierigen Wunsche entsprechen zu wollen.

## Bücher-Anzeigen.

Soeben erscheint bei Fr. Schultheiss in Zürich und ist in allen Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauer'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu haben:

Die  
**Lehre vom kleinen Kriege**  
von  
W. Küstow.

23 Bogen mit 6 Planches. 8. br. 1 Thlr. 24 Ngr.

In diesem neuesten Werke des geschätzten Autors finden sich die Grundätze der Kriegskunst für den kleinen und Partheigängerkrieg mit den Erfahrungen aus den Kriegen der neuern Zeit verarbeitet und durch Beispiele und Skizzen zur klaren Anschauung gebracht.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauer'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die  
**Situations- und Terrain darstellung**  
auf dem  
Standpunkt des neuesten Fortschrittes  
bearbeitet von  
P. Kind,  
R. Württ. Oberleutnant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.  
Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.

Im Verlage von G. S. Mittler und Sohn in Berlin ist soeben erschienen und in der Schweighauer'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel zu haben:

**Der italienische Feldzug**  
des Jahres 1859.

Redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstabes der Königlich Preußischen Armee.

Mit 6 Plänen und 7 Beilagen.

Zweite, vermehrte Auflage.

Gr. 8. — Geheftet. — 1 Thlr. 24 Sgr.

Die zweite Auflage dieses Werkes ist „durch die Benutzung eines reichhaltigen Materials österreichischer Seite, des Napoleonischen Prachtwerkes und durch schätzenswerthe Aufschlüsse, die von hoher Hand über innere Verhältnisse der nach Italien gesandten Truppen zugegangen,“ bedeutend vermehrt worden. Diese Materialien der Redaktion, die Genauigkeit und Klarheit der Darstellung und die strenge Unparteilichkeit des Urtheils, das alle Ereignisse nur nach den Gesetzen der Taktik und Strategie prüft, sind bereits durch den schnellen Erfolg der ersten im Sommer v. J. erschienenen Auflage überall gewürdigten worden. Das Werk wird das zuverlässigste und belehrendste über diesen Feldzug bleiben.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

**Reymann's Specialkarte  
vom Königreich POLEN,  
Galizien und Posen.**

Maasstab 1:200,000. 88 Blätter, das Bl. 10 Sgr.